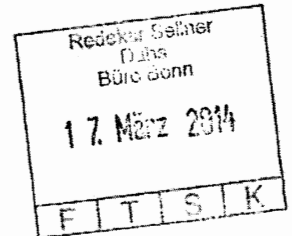




# Kammergericht

## Beschluss



Geschäftsnummer: 24 W 21/14  
15 O 58/14 Landgericht Berlin

12.03.2014

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesrepublik Deutschland ./ Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. u.a.

hat der 24. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, die Richterin am Kammergericht Dr. Kasprik-Teperoglou und den Richter am Kammergericht Landwehrmeyer am 12. März 2014 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 2014 - 15 O 58/14 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 6.667,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Die nach § 567 Abs.1 Nr.2 ZPO statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 2014, durch den ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen worden ist, hat in der Sache keinen Erfolg. Vielmehr hat das Landgericht zu Recht urheberrechtliche Unterlassungsansprüche der Antragstellerin nach den §§ 97 Abs.1, 2 Abs.1 Nr.1 und Abs.2, 15 Abs.2 S.2 Nr.2 und 19a UrhG verneint, weil die Antragsgegner mit der Veröffentlichung der ihnen zuvor auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) zugänglich gemachten Vorlage des Referats VI 5 des Bundesministerium des Innern vom 16.11.2011 (VI 5 – 121 333-7/1) im Internet nicht in Rechte der Antragstellerin an einem urheberrechtlich schutzfähigen Werk

eingegriffen haben; denn die Anforderungen, die an eine persönliche geistige Schöpfung zu stellen sind, sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt (§ 2 Abs.2 UrhG).

Zur Begründung kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung vom 11.02.2014 und in dem Nichtabhilfebeschluss vom 28.02.2014 verwiesen werden. Dabei hat das Landgericht – entgegen der Beschwerdebegründung – auch nicht unterlassen, sich mit der – geltend gemachten - Individualität des Werkes auseinanderzusetzen, hat aber zutreffend berücksichtigt, dass es sich um ein Sprachwerk handelt, das im weitesten Sinne dem (rechts-)wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen ist, ohne dass es insoweit auf eine genaue Abgrenzung zwischen dem Schutzbereich des § 2 Abs.1 Nr.1 und § 2 Abs.1 Nr.7 UrhG ankommt. Zwar trifft es zu, dass grundsätzlich auch inhaltliche Werkelemente – wie etwa die Fabel eines Romans – dem Urheberrechtsschutz zugänglich sein können; dies gilt bei Sprachwerken wissenschaftlichen und technischen Inhalts aber nur mit der Einschränkung, dass Gedanken und Lehren in ihrem Kern, ihrem gedanklichen Inhalt, in ihrer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aussage, Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung bleiben müssen und nicht auf dem Weg über das Urheberrecht monopolisiert werden können (vgl. nur Loewenheim in: Schricker / Loewenheim (4. Auflage 2010) § 2 UrhG Rdn. 59). Dem steht schon der Schutz der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Wissenschaft und Lehre entgegen, der durch Art 5 Abs.1 und 3 GG gewährleistet wird. Dieser schützt gleichermaßen die Freiheit der wissenschaftlichen wie der politischen Auseinandersetzung; diese kann deshalb nicht dadurch eingeschränkt werden, dass bestimmte Argumente oder gedankliche Zusammenhänge einem Schutz unterstellt werden, der jeden anderen als den Urheber von ihrer Verwendung ausschließt. Für den urheberrechtlichen Schutz verbleibt deshalb im Wesentlichen nur die Darstellung und Formgestaltung unter Ausschluss der inhaltlichen Elemente.

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden. Der vergleichsweise kurze – nur 4 ½ seitige – Text besteht zu weiten Teilen aus wörtlichen Zitaten aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2011; diese genießen schon nach § 5 Abs.1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz. Dass weiteres Hintergrundmaterial in nennenswertem Umfang verarbeitet worden wäre, kommt im Text jedenfalls nicht zum Ausdruck. Natürlich trifft es zu, dass sich die Stellungnahme nicht auf eine rein deskriptive Beschreibung des Urteils beschränkt, sondern aus der Urteilsanalyse einen Argumentationsstrang zum Beleg der Auffassung entwickelt, dass auch eine 2,5%ige Sperrklausel bei der Europawahl verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Gedanken und Argumente sind aber - aus den dargelegten Gründen - als solche nicht urheberrechtsschutzfähig. Die sprachliche Gestaltung, zu der im Einzelfall auch die Darstellung und die Art und Form der Gedankenführung gehören können, lässt im vorliegenden Fall keine ausgeprägt individuellen, eigenschöpferischen Züge erkennen. Damit ist über den inhaltlich-

fachlichen Wert der Vorlage kein Urteil gesprochen; dieser ist für die Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des Textes aber ebensowenig von ausschlaggebender Bedeutung wie das Interesse, das diese Stellungnahme in der Öffentlichkeit gefunden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO. Die Festsetzung des Beschwerdewerts erfolgt in Übereinstimmung mit den eigenen vorgerichtlichen Wertangaben der Antragstellerin und der Vorinstanz (§ 3 ZPO).

Harte

Dr. Kasprik-Teperoglou

Landwehrmeyer

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

**Per Telefax vorab: 030/9015-2200**  
Kammergericht  
Elßholzstraße 30 - 33  
10781 Berlin

Rechtsanwalt [REDACTED]

Sekretariat [REDACTED]  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 [REDACTED]  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 [REDACTED]  
[REDACTED]@redeker.de

Berlin, den 25. Februar 2014

Reg.-Nr.: 81/00568-14

WER/st/00003

## Sofortige Beschwerde

### In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, Alt-Moabit 101 d, 10559 Berlin,

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,  
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

gegen

1. Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch den Vor-  
stand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]  
Schlesische Straße 6, 10997 Berlin,
2. Herrn [REDACTED] geschäftsmässig Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V., Schlesische Straße 6, 10997 Berlin,

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

Aktenzeichen I. Instanz: 15 O 58/14 LG Berlin

erheben wir hiermit

**sofortige Beschwerde**

Berlin  
Leipziger Platz 3  
D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
BLZ 100 700 00  
Konto 1 550 359  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
D-53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenberg  
B-1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Mozartstraße 10  
D-04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
265 Strand  
London WC2R 1BH | England  
Tel. +44 20 740486-41  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffeistraße 4  
D-80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwältin  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 2014, zugestellt am 14. Februar 2014 (LG Berlin 15 O 58/14) und beantragen,

den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 2014 (LG Berlin 15 O 58/14) abzuändern und im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – Folgendes anzuordnen:

Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt,

die Vorlage des Referats V I 5 an die Hausleitung vom 16. November 2011 zur Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. November 2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG im Internet oder auf sonstige Art und Weise Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen.

Eine Ablichtung der angefochtenen Entscheidung ist als Anlage beigelegt.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 6. Februar 2014 hat die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung bei dem Landgericht Berlin beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Berlin ohne mündliche Verhandlung diesen Antrag zurückgewiesen. Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin den ursprünglichen Antrag weiter.

Das Landgericht hat den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, weil es einen Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG mit der Begründung verneint hat, der streitgegenständliche, von den Antragsgegnern veröffentlichte Text der Antragstellerin (Leitungsvorlage der Antragstellerin vom 16. November 2011) sei nicht urheberrechtlich schutzfähig.

Diese Rechtauffassung des Landgerichts Berlin stellt die Antragstellerin zur Überprüfung des Kammergerichts.

Im Einzelnen:

1. Wir verweisen zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen aus der Antragsschrift vom 6. Februar 2014.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Leitungsvorlage nicht die Anforderungen an ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt. Es ist dabei davon ausgegangen, dass das streitgegenständliche Sprachwerk dem (rechts-)wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sei und sich deshalb die Prüfung der Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht ohne Weiteres auch an der Gedankenformung und –führung des dargebotenen Inhalts orientiere, sondern sich in erster Linie an der Form und Art der Sammlung, sowie der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes orientiere. Im Folgenden hat das Gericht dann allerdings ausschließlich die formalen Kriterien der Unterteilung des Textes in Votum, Sachverhalt und Stellungnahme geprüft und sich mit den inhaltlichen und schöpferischen Eigenheiten des Sprachwerks nicht befasst.

2. Dabei hat das Landgericht übersehen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Vorlage keineswegs um ein (rechts-)wissenschaftliches Werk handelt, sondern um eine rechtliche und politische Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die politischen Handlungsoptionen der Bundesregierung. Das Landgericht hat es so dann unterlassen, sich mit der Individualität des Werkes als bedeutendstem Kriterium für die Bestimmung der urheberrechtlichen Werkqualität zu befassen

vgl. hierzu nur Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG, Rdnr. 21.

Der vom Landgericht angenommene Vergleich mit einem Anwaltschriftsatz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BGH-I ZR 213/83) greift deshalb zu kurz, weil er den Urheberrechtsschutz des Inhalts eines Werkes außer Acht lässt

Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck, § 2 UrhG, Rdnr. 24; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG, Rdnr. 55.

Deshalb hat auch die Gesetzesbegründung zu § 2 UrhG ausdrücklich den Inhalt eines Werkes als schutzfähig bezeichnet

BT-Drucks. IV/270, S. 38; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG, Rdnr. 56.

Die Schutzwirkung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG bezieht sich deshalb nicht nur auf die in erster Linie vom Landgericht geprüfte Darstellungsform, sondern auch auf den Inhalt als persönliche geistige Schöpfung

Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG, Rdnr. 48; BGH WRP 1999, 831 (833) – *Tele-Info-CD*; BGH GRUR 1997, 459 (460 f.) – *CB-Info-Bank I*.

3. Deshalb kommt es bei der Bewertung der Schutzfähigkeit eines Sprachwerkes auch nicht nur auf die individuelle sprachliche Form, die das Landgericht zum Kern seiner Prüfung gemacht hat, sondern auch auf den Inhalt an, wenn er auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruht

Wandtke/Bullinger-Bullinger, a.a.O.,

also auf die von der Gedankenführung geprägte Gestaltung der Sprache

BGH GRUR 1997, 459 (460), st. Rspr.

4. Das Landgericht hat offenbar – ohne dies in dem angefochtenen Beschluss deutlich zu machen – den Schutzzumfang des in Rede stehenden Werks ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 UrhG als Darstellung wissenschaftlicher Art geprüft. Das lässt sich auch aus der Bezugnahme auf die Maßstäbe der „kleinen Münze“ schließen, die sich im Wesentlichen mit wissenschaftlichen Darstellungen befassen

Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG, Rdnr. 202 m.w.N.

Dies widerspricht allerdings insoweit dem Beschluss des Landgerichts als es zunächst zutreffend festgestellt hat, dass auch Sprachwerke zu den geschützten Werken nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 UrhG gehören. Die an sich im vorliegenden Fall aufgrund der politischen Gedankenführung des streitgegenständlichen Vermerks erforderliche Prüfung unter den Gesichtspunkten des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG hat das Landgericht Berlin aber offenbar nicht, zumindest aber nicht hinreichend vorgenommen.

5. Bei Anlegung der zutreffenden Maßstäbe für die Beurteilung der Gestaltungstiefe eines Sprachwerks im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG ergibt sich die Schutzfähigkeit der Leitungsvorlage im Sinne von § 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Wie bereits in der Antragsschrift ausgeführt, beschränkt sich die streitgegenständliche Stellungnahme nicht auf die Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 und eine Auswahl einschlägiger Zitate aus dem Urteil. Kern der Stellungnahme sind die Interpretation und die politischen Schlussfolgerungen, die sich aus dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf andere Fallkonstellationen (hier Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel für Wahlen zum Europäischen Parlament) ergeben. Es handelt sich also nicht um eine rein deskriptive Beschreibung des Ur-

teils des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer 5-Prozent-Sperrklausel, sondern gewichtet die politischen Handlungsspielräume für alternative rechtliche Regelungen und enthält eigene schöpferische und individuelle Einschätzungen über voraussichtliche zukünftige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wenn es denn mit einem anderen Gesetz, das die Einführung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel vorsähe, befasst würde.

Mitarbeiter der Ministerien, die fachjuristisch die Politik beraten und das Für und Wider von politischen Handlungsmöglichkeiten erwägen und Empfehlungen abgeben, sind dabei in urheberrechtlich relevanter Weise verantwortlich und schöpferisch tätig. Es wäre widersprüchlich, ministeriellen Fachverstand einerseits in Politikberatung, Gesetzesvorbereitung und im Gesetzgebungsverfahren einzubringen, dann aber den erstellten Werken Schöpfungshöhe und Originalität bei Argumentation und Gedankenführung abzusprechen.

6. Im Gegensatz zum älteren Schrifttum ist heute in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass grundsätzlich inhaltliche Werkelemente dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind. Auf die Gesetzesbegründung zum Urheberrechtsgesetz ist bereits oben verwiesen worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die persönliche geistige Schöpfung grundsätzlich auch in der Gedankenformung und Gedankenführung des dargestellten Inhalts zu sehen

*Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG, Rdnr. 56*  
m.w.N. auf die umfangreiche Rechtsprechung.

Danach gilt, dass im vorliegenden Fall die Individualität, die den Urheberrechtsschutz begründet, nicht allein in der Form, sondern überwiegend auch im Inhalt und der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache der in Rede stehenden Leitungsvorlage zu sehen ist, mit dem der Antragstellerin eine spezifische Handlungsempfehlung angeraten wird. Unabhängig von der Befassung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 enthält der Vermerk nämlich eine – keineswegs unumstrittene – inhaltliche Bewertung, die in einer politischen Handlungsempfehlung für ein mögliches künftiges Gesetzgebungsverfahren mündet.

7. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des in Rede stehenden Sprachwerkes ergibt sich auch aus folgender Erwägung: Die Schlussfolgerungen der Verfasser hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Sperrklausel im Europawahlgesetz ist in der Öffentlichkeit mit Interesse wahrgenommen, weithin zitiert und Auslöser für Kritik daran gewesen, dass sich der Gesetzgeber trotz fachlich-juristischer Bedenken im Gesetzgebungs-



verfahren für eine Sperrklausel im Europawahlgesetz von drei Prozent entschieden hat. Wäre die Vorlage inhaltlich ohne Schöpfungs- und Gestaltungstiefe gewesen, hätte sich die Öffentlichkeit nicht für sie interessiert und wären im Bundesministerium des Innern nicht im Anschluss an die Veröffentlichung der Vorlage in „Frag-den-Staat.de“ über 170 IFG-Anträge auf Herausgabe des internen Dokuments eingegangen.

8. Die in Rede stehende Leitungsvorlage unterliegt deshalb dem Urheberrechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 UrhG, sodass der Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegeben ist.

Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, dass – anders als es die Anspruchsgegner vorprozessual und öffentlich behauptet haben - die Inanspruchnahme des Urheberrechtsschutzes keine Einschränkung der Meinungsfreiheit bedeutet. Gegen die Mitteilung des Inhalts der Vorlage im „Spiegel“ ist die Antragstellerin nicht vorgegangen. Sie hat sich auch nicht gegen die individuelle Herausgabe der Vorlage nach dem IFG gewehrt, jedoch den Antragsgegnern die Veröffentlichung untersagt. Der das Veröffentlichungsverbot enthaltene IFG-Bescheid (Anlage AST 7) ist bestandskräftig. Für eine Durchsetzung dieses Verbots stehen öffentlich-rechtlich keine kurzfristig wirksamen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Abmahnung und Rechtsdurchsetzung durch einstweilige Verfügung oder vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung ist bei unrechtmäßigen Veröffentlichungen im Internet eine bewährte und effektive Form des Rechtsschutzes.

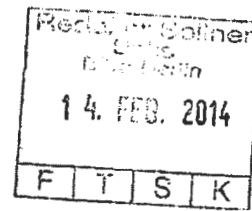
Wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren bitten wir darum, uns vom Erlass der einstweiligen Verfügung oder bei etwaigen Bedenken gegen den Erlass vorab telephonisch zu benachrichtigen (030/ [REDACTED]). Das Landgericht ist dieser Bitte nicht nachgekommen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Rechtsanwalt

Verteiler

Gericht 1-fach per Telefax vorab sowie 5-fach per Post

Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 58/14

11.02.2014

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten d. d. Bundesministerium des Innern,  
Alt-Moabit 101 d, 10559 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,  
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,-

g e g e n

1. den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
vertreten d. d. Vorstand (namentlich nicht benannt),  
Schlesische Straße 6, 10997 Berlin,
2. Herrn [REDACTED],  
geschäftsansässig Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.,  
Schlesische Straße 6, 10997 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin am 11. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer und die Richter am Landgericht Görke und Raddatz beschlossen:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 6. Februar 2014 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert beträgt 6.667,00 Euro.

**Gründe:**

Die Antragstellerin begehrt ein urheberrechtliches Verbot, die als Anlage AST 3 beigebrachte Vorlage vom 16. November 2011, auf deren Inhalt verwiesen wird, öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorlage wurde durch den [REDACTED] und den [REDACTED] verfasst. Beide versichern an Eides statt, „alle Nutzungs- und Verwertungsrechte“ an dieser Vorlage im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit Übergabe der Vorlage dem Bundesministerium des Innern übertragen zu haben (Anlagenkonvolut AST 4).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen, weil kein Verfügungsanspruch besteht.

Die Antragstellerin stützt ihr Begehren ausschließlich auf das Urheberrecht. Ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG setzt unter anderem voraus, dass der betroffene Text urheberrechtlich schutzfähig ist. Das ist bei dem streitgegenständlichen Text auch unter Anlegung des Maßstabs der kleinen Münze nicht der Fall.

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG Sprachwerke wie Schriftwerke, soweit es sich dabei um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Die streitgegenständliche Vorlage beinhaltet eine rechtsgutachterliche Befassung mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit einer 5-Prozent-Sperrklausel im Hinblick auf eine 2,5-Prozent-Sperrklausel. Das Schriftwerk ist daher dem (rechts-) wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen.

Bei wissenschaftlichen Werken findet der erforderliche geistig-schöpferische Gehalt seinen Niederschlag und Ausdruck in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes und nicht ohne weiteres auch, wie meist bei literarischen Werken, in der Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts. Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemisst sich dabei nach dem

geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (BGH - I ZR 213/83 -, Urteil vom 17. April 1986 - Anwaltsschriftsatz; OLG München - 29 W 2325/07 -, Beschluss vom 16. Oktober 2007). Dabei beschränkt sich der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke grundsätzlich auf die Formgestaltung, während die inhaltlichen Elemente ungeschützt bleiben. Die in der Vorlage enthaltenen inhaltlichen Schlussfolgerungen sind nicht schutzfähig, sondern jeder ist frei, dieselben rechtswissenschaftlichen Gedanken zu pflegen und Schlüsse zu ziehen, Art. 5 Abs. 3 GG. Eine urheberrechtlich geschützte Leistung kann daher nur in der eigentümlichen Auswahl, Anordnung, Einteilung und / oder Darstellung des behandelten Stoffes liegen.

Die Antragstellerin hat nicht dargetan und es ist auch sonst nicht festzustellen, dass der streitgegenständliche Text diesen Anforderungen genügt.

Die Unterteilung des Textes in Votum, Sachverhalt und Stellungnahme ist üblich und nicht eigentümlich, dazu trägt die Antragstellerin auch nichts Gegenteiliges vor.

Der Text ist von herkömmlichen Denkkategorien geprägt. Aufbau und Einordnung des Tatsachenmaterials und der rechtlichen Gesichtspunkte folgen nach einem für rechtswissenschaftliche gutachterliche Stellungnahmen üblichen Schema. Die Verfasser haben in ihrer Stellungnahme eine einschlägige Norm wiedergegeben und sich unter Berufung auf eine Literaturfundstelle mit der Reichweite dieser Norm befasst, um sich sodann mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der vorgegebenen Frage, was sich daraus für eine 2,5-Prozent-Sperrklausel ergibt, auseinanderzusetzen. Dazu haben die Verfasser das Urteil auf eine systematisch und darstellerisch routinemäßige Weise ausgewertet, indem sie sich zunächst mit den Obersätzen und sodann mit den Einzelbegründungen und einzelnen Ausführungen des Urteils befassten und dabei jeweils Teile des Urteils zitierten und durch eigene Hervorhebungen und verbindende Anmerkungen die eigenen Schlussfolgerungen zogen und begründeten. Die Stellungnahme ist nach Sprache, Gedankenführung und Gliederung alltäglich, ohne dass die Ausnutzung eines individuellen Gestaltungsspielraums zu erkennen ist. Die Verfasser haben in der gebräuchlichen Fachsprache formuliert und sich üblicher Formulierungen bedient, ohne dass in dem Text eigenschöpferische Züge zu erkennen sind. Dem Gericht sind aus der ständigen Befassung mit eigenen und fremden gutachterlichen Auswertungen von einzelnen Urteilen in Bezug auf konkrete Fragestellungen viele nach Inhalt und Zweck vergleichbare Schriftwerke bekannt. Im Vergleich mit solchen vorbeste-

henden Gestaltungen ist eine schöpferische Eigenheit der streitgegenständlichen Vorlage und deren deutliches Übertreten des Alltäglichen und Handwerksmäßigen hier nicht festzustellen. Diese ist auch nicht damit zu begründen, dass die Verfasser der Vorlage etwa aus einer umfangreichen Materialsammlung und komplizierten Materie eine übersichtlich und eingängige Darstellung geschaffen hätten. Die Vorlage lässt eine Auseinandersetzung mit anderen Gerichtsentscheidungen oder rechtswissenschaftlichen Äußerungen nicht erkennen, sondern sie beschränkt sich auf eine Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 und konzentriert sich dabei auf eine Auswahl einschlägiger Zitate aus diesem Urteil, um damit Schlussfolgerungen für die konkrete Fragestellung zu ziehen und zu begründen.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich bei der streitgegenständlichen Vorlage daher nicht um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG.

Das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs war bereits aus diesem Grunde zu verneinen, ohne dass es hier noch auf dessen weitere Voraussetzungen ankam, so dass es dazu keiner näheren Ausführungen bedarf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO und legt den von der Antragstellerin in ihrer Abmahnung mit 10.000,00 € angesetzten Gegenstandswert zu Grunde. Der Gegenstandswert entspricht einem Streitwert in der Hauptsache, von dem für das nur vorläufige Eilverfahren zwei Drittel anzusetzen sind.

Meyer-Schäfer

Görke

Raddatz

Ausgefertigt

*Brabandt*  
Brabandt  
Justizbeschäftigte



# REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Landgericht Berlin  
Zivilkammer  
Littenstraße 12 – 17  
10179 Berlin

Rechtsanwältin  
Fachanwältin

Sekretariat  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65  
@redeker.de

Per Telefax vorab: (030) 9023 - 2223

Berlin, den 6. Februar 2014

Reg.-Nr.: 81/00060-14

WER/skr/00007

**EILT SEHR - Bitte sofort vorlegen!**

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Partner-  
schaftsgesellschaft mbB, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

gegen

1. Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch den Vor-  
stand, Schlesische Straße 6, 10997 Berlin
2. [REDACTED] geschäftsansässig Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V., Schlesische Straße 6, 10997 Berlin

- Antragsgegner zu 1. -

- Antragsgegner zu 2. -

Berlin  
Leipziger Platz 3  
D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
BLZ 100 700 00  
Konto 1 550 359  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
D-53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenbergh  
B-1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Mozartstraße 10  
D-04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
265 Strand  
London WC2R 1BH | England  
Tel. +44 20 740486-41  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffeistraße 4  
D-80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen: Urheberrechtsverletzung;

Streitwert: € 10.000,00.

Hiermit zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin als Verfahrensbevollmächtigte vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – Folgendes anzuordnen:

Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt,

die Vorlage des Referats V I 5 an die Hausleitung vom 16. November 2011 zur Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. November 2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG im Internet oder auf sonstige Art und Weise Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen.

#### **Begründung:**

Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegner auf Unterlassung einer rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung einer internen Leitungsvorlage in Anspruch, die die Antragsgegner auf der von ihnen betriebenen Webseite <https://fragdenstaat.de> ohne Zustimmung der Antragstellerin zum Download zur Verfügung stellen.

#### **I. Sachverhalt**

1. Die Antragstellerin ist das Bundesministerium des Innern.

Der Antragsgegner zu 1. betreibt die Webseite <https://fragdenstaat.de>, nach eigenem Bekunden um jedem das Stellen von Anfragen nach den Informationsfreiheitsgesetzen zu erleichtern und die positive wie negative Antwortpraxis einzelner Behörden transparent zu machen.

Glaubhaftmachung: Screenshot der von den Antragsgegnern betriebenen Webseite <https://fragdenstaat.de> vom 03. Februar 2014, **Anlagenkonvolut AST 1.**

Der Antragsgegner zu 2. ist Beisitzer und Projektleiter des Antragsgegners zu 1.

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Webseite des Antragsgegners zu 1. [okfn.de](http://okfn.de) vom 03. Februar 2014, **Anlagenkonvolut AST 2.**

2. Am 9. November 2011 erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent Sperrklausel in § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (im Folgenden: EuWG; Aktenzeichen: 2 BvC 4/10; 2 BvC 6/10; 2 BvC 8/10).

Die Antragstellerin forderte daraufhin eine Leitungsvorlage des Referats V I 5 mit der Erstellung einer internen fachlichen Bewertung dieses Urteils zur Unterrichtung der Hausleitung, insbesondere zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer 2,5-Prozent Sperrklausel an. Die im Referat V I 5 von dem zuständigen Referenten, Herrn [REDACTED], erstellte und vom zuständigen Referatsleiter, Herrn [REDACTED] geprüfte Vorlage vom 16. November 2011 wird als

### Anlage AST 3

vorgelegt. Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] haben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit Übergabe der Leitungsvorlage alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an derselben ausschließlich, zeitlich und räumlich unbefristet, übertragbar und unwiderruflich an die Antragstellerin übertragen. Die Antragstellerin hat diese Rechteübertragung angenommen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherungen des Herrn [REDACTED] vom 31. Januar 2014 und des Herrn [REDACTED] vom 3. Februar 2014, **Anlagenkonvolut AST 4.**



In dieser Leitungsvorlage kamen die Autoren zu dem Schluss, dass nach den Erörterungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Entscheidungsgründen, damit zu rechnen sei, dass das Bundesverfassungsgericht auch eine Sperrklausel unter 5 Prozent als verfassungswidrig einstufen würde.

Glaubhaftmachung: Leitungsvorlage des Referats V I 5 vom 16. November 2011, Anlage AST 3.

Bei dieser Leitungsvorlage handelt es sich um eine interne fachliche Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zwecke der Unterrichtung der Hausleitung der Antragstellerin.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherungen des Herrn [REDACTED] vom 31. Januar 2014 und des Herrn [REDACTED] vom 3. Februar 2014, Anlagenkonvolut AST 4.

3. In einem Artikel der Zeitschrift DER SPIEGEL vom 14. Oktober 2013 (42/2013) über die Sperrklausel im EuWG nahm der Autor auf die interne Leitungsvorlage der Antragstellerin Bezug.

Glaubhaftmachung: Artikel der Zeitschrift DER SPIEGEL vom 14. Oktober 2013 (42/2013), **Anlage AST 5.**

4. Mit E-Mail vom 17. November 2013 beantragte der Antragsgegner zu 2. bei der Antragstellerin auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung verschiedener Dokumente, unter anderem der Leitungsvorlage, die in der Zeitschrift DER SPIEGEL vom 14. Oktober 2013 (42/2013) erwähnt worden war.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2. vom 17. November 2013, **Anlage AST 6.**

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2013 übersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner zu 2. die interne Leitungsvorlage unter dem Hinweis, dass diese lediglich zu privater Kenntnisnahme, nicht jedoch zu Veröffentlichungszwecken herausgegeben werde.

Glaubhaftmachung: Bescheid der Antragstellerin vom 19. Dezember 2013, **Anlage AST 7.**

Die Antragstellerin führte in dem Bescheid weiter aus, dass es sich bei der Leitungsvorlage um eine interne fachliche Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

handele, die nicht zur Veröffentlichung, sondern zur internen Unterrichtung der Hausleitung bestimmt war.

Glaubhaftmachung: wie vor.

5. Die Antragstellerin erlangte am 6. Januar 2014 Kenntnis davon, dass die Antragsgegner auf der von ihnen betriebenen Webseite <https://fragdenstaat.de> unter der Überschrift „FragDenStaat.de veröffentlicht Leitungsvorlage des BMI zur EU-Sperrklausel“ die lediglich zur privaten Kenntnisnahme übermittelte Leitungsvorlage zum Download bereitstellte.

Glaubhaftmachung:

1. Ausdruck der Webseite der Antragsgegner vom 7. Januar 2014, **Anlage AST 8**;
2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 31. Januar 2014, **Anlage AST 9**.

Die Antragsgegner äußern sich auf ihrer Webseite hierzu wie folgt:

„Im November 2011 erklärte das Bundesverfassungsgericht die 5 % Sperrklausel bei der Wahl zum EU-Parlament für verfassungswidrig. Eine interne Leitungsvorlage des Bundesministeriums kam kurz nach dem Urteil zu dem Schluss, dass nach der Urteilsbegründung auch eine niedrigere Sperrklausel verfassungswidrig sei. Dennoch brachte die Bundesregierung 2013 eine Gesetzesänderung ein, die die Sperrklausel auf 3 Prozent festlegt, anstatt sie abzuschaffen. [...]“

Glaubhaftmachung: wie vor.

Die Einstellung der Leitungsvorlage durch die Antragsgegner auf ihre Webseite erfolgte ohne Zustimmung der Antragstellerin.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 31. Januar 2014, Anlage AST 9.

6. Die Antragstellerin forderte die Antragsgegner mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 17. Januar 2014 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 17. Januar 2014, **Anlage AST 10**.

Die Antragsgegner lehnten die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 21. Januar 2014 ab.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner vom 21. Januar 2014, **Anlage AST 11.**

Die Antragsgegner veröffentlichten das Abmahnschreiben der Antragstellerin ohne deren Zustimmung auf ihrer Webseite.

Glaubhaftmachung: Screenshot der Webseite der Antragsgegner vom 3. Februar 2014, **Anlagenkonvolut AST 12.**

Hierdurch riefen die Antragsgegner verschiedene Reaktionen sowohl gegenüber der Antragstellerin selbst als auch gegenüber ihren Verfahrensbevollmächtigten hervor. Nur beispielsweise werden als

### **Anlagenkonvolut AST 13**

zwei Mails beigefügt, die die Verfahrensbevollmächtigten am Tag nach der Veröffentlichung des Abmahnschreibens erhielten.

7. In ihrem ablehnenden Antwortschreiben führten die Antragsgegner aus, dass bereits die Werkeigenschaft der gegenständlichen Leitungsvorlage in Frage stehe. Zudem sei eine Veröffentlichung durch § 50 UrhG gedeckt. Jedenfalls sei die Veröffentlichung nicht widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG, da sie durch die Meinungsfreiheit und das öffentliche Informationsinteresse gerechtfertigt sei.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner vom 21. Januar 2014, Anlage AST 11.

Diese Ausführungen sind unzutreffend, weshalb der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendig ist.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antragstellerin stehen gegenüber den Antragsgegnern Ansprüche auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der Leitungsvorlage der Antragstellerin vom 16. November 2011 gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 19 a UrhG zu. Die streitgegenständliche Leitungsvorlage vom 16. November 2011 genießt Urheberschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG (vgl.

hierzu unter 1.). Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert (vgl. hierzu unter 2.). Die Antragsgegner haben in die Rechte der Antragstellerin aus § 19 a i.V.m. § 43 UrhG eingegriffen. Insbesondere können sich die Antragsgegner nicht auf die Schrankenbestimmung betreffend die Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG oder eine fehlende Widerrechtlichkeit gemäß § 97 UrhG berufen (vgl. hierzu unter 3.).

Die Wiederholungsgefahr ist durch die bereits begangene Rechtsverletzung sowie die Haltung der Antragsgegner in ihrem Schreiben vom 21. Januar 2014 (Anlage AST 11) indiziert. Der Störungszustand besteht fort.

Im Einzelnen:

1. Die Leitungsvorlage des Referats V I 5 der Antragstellerin ist – entgegen der Ansicht der Antragsgegner – ein urheberrechtlich geschütztes Schriftwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

- a) Urheberrechtlich geschützte Werke sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“, d.h. individuelle Werke, die eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen. Bei (wissenschaftlichen) Sprachwerken, die nicht dem literarischen Bereich zuzuordnen sind, findet der erforderliche geistig-schöpferische Gehalt seinen Niederschlag und Ausdruck in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs und nicht ohne weiteres auch in der Gedankenformung und –führung des dargebotenen Inhalts (Vgl. BGH GRUR 1986, 739, 740 – Anwaltsschriftsatz).

Als maßgebend wird angesehen, ob die Anwendung der Denkgesetze und Fachkenntnisse unter Berücksichtigung von Erfahrungen in der Auswahl, Anordnung, Einteilung und Darstellung des behandelten Stoffes eine individuelle Eigenprägung erkennen lässt, indem sie sich von einer durchschnittlichen Stoffsammlung und einer bloß ungeordnet aneinandergereihten Materialwiedergabe deutlich abhebt (wie vor.)

- b) Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist die streitgegenständliche Leitungsvorlage ein urheberrechtlich geschütztes Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

Die streitgegenständliche Leitungsvorlage zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent Sperr-

klausel in § 2 Abs. 7 EuWG ist das Ergebnis intensiver Recherchen und Prüfungen sowie einer eigenständigen rechtlichen Bewertung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Sperrklausel im EuWG. Für die Erstellung der Leitungsvorlage war eine umfassende Sichtung und Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sowie weiteren Hintergrundmaterials erforderlich. Die Autoren setzten sich intensiv sowohl mit den Urteilsgründen des Bundesverfassungsgerichts als auch darüber hinaus mit der Thematik der Verfassungswidrigkeit einer Sperrklausel auseinander. In Anbetracht der äußerst schwierigen Materie zeichnet sich die Leitungsvorlage in seiner individuellen Anordnung und Gestaltung als prägnante, übersichtliche und in sich nachvollziehbare Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus. Der durch die Leitungsvorlage bewirkten Bewertung der Entscheidungsgründe sowie deren Folgen für die Verfassungsgemäßheit einer Sperrklausel im EuWG liegt ein kreativer Schaffungsprozess zugrunde, der die erforderliche Gestaltungshöhe erreicht.

Insbesondere beschränkt sich die Leitungsvorlage nicht auf eine bloße Wiedergabe oder Sammlung von Material, sondern geht weit darüber hinaus. Die Leitungsvorlage bewertet die in den Entscheidungsgründen enthaltenen Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts und kommt zu dem Schluss, dass aus diesen Äußerungen weitere, über den unmittelbaren Streitgegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens hinausgehende Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Den Verfassern der Leitungsvorlage gelingt es, eine vielschichtige und aus rechtlicher Sicht höchst komplizierte Thematik einfach und leicht verständlich wiederzugeben und zu bewerten. Sie haben damit den bei einer Werkschaffung bestehenden Gestaltungsspielraum ausgenutzt bzw. ausgefüllt.

2. Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin umfassender Nutzungs- und Verwertungsrechte hinsichtlich der streitgegenständlichen Leitungsvorlage. Die Antragstellerin ist daher zur prozessualen Geltendmachung des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 19 a UrhG ermächtigt.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin die ihr zustehenden Urheberrechte auch nicht durch die Herausgabe der Leitungsvorlage an den Antragsgegner zu 2. verloren hat. Insoweit ist zwischen Informationszugang und Informationsweiterverbreitung zu differenzieren. Der nach dem IFG gewährte Informations-

zugang enthält keine Berechtigung dazu, das erhaltene Dokument auch öffentlich zugänglich zu machen. Die Frage, inwieweit die Antragsgegner die Leitungsvorlage verwenden dürfen, richtet sich – wie bei jedem anderen urheberrechtlich geschützten Schriftstück auch – nach dem Maßstab des Urheberrechts bzw. der Einwilligung des Rechteinhabers.

3. Die Antragsgegner haben in die Rechte der Antragstellerin aus §§ 97, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a i.V.m. § 43 UrhG eingegriffen, indem sie die Leitungsvorlage der Antragstellerin auf ihrer Webseite zur Einsicht und zum Download bereitgestellt haben.

a) Das Verwertungsrecht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 a UrhG behält dem Urheber bzw. dem Rechteinhaber das ausschließliche Recht vor, das Werk dadurch zu nutzen, dass es im Internet oder in sonstigen Netzwerken Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 19 a UrhG Rdnr. 1 ff.). Dieses Recht der Antragstellerin verletzen die Antragsgegner durch die Einstellung des Dokuments auf ihrer Webseite zum Download.

b) Die Einstellung des Werks auf der Webseite zum Download stellt – entgegen der Ansicht der Antragsgegner – keine durch § 50 UrhG privilegierte „Berichterstattung über Tagesereignisse“ dar.

Gemäß § 50 UrhG ist erlaubt, zur Berichterstattung über Tagesereignisse solche Werke – in einem durch den Zweck gebotenen Umfang – zu vervielfältigen oder zu verbreiten, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden.

Die Schrankenbestimmung des § 50 UrhG ist bereits nicht auf die streitgegenständliche Leitungsvorlage anzuwenden. Diese Schrankenbestimmung, welche sicherstellen soll, dass die Allgemeinheit über aktuelle Tagesereignisse unterrichtet werden kann, ohne dass der Berichterstatter die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an jedem einzelnen der im Zuge der Berichterstattung akustisch oder optisch in Erscheinung tretenden geschützten Werk erwerben müsste, betrifft nur von der Berichterstattung berührte Urheberrechte an Gegenständen, über die berichtet wird, nicht aber Urheberrechte am berichterstattenden Material selbst (KG Berlin, Urteil vom 06.04.2011, Az.: 24 U 1/11, ZUM 2011, 661; KG Berlin, Urteil vom 20.06.2011, Az.: 24 U 107/10, ZUM-RD 2012, 526; Dreier/Schulze,


a.a.O., § 19 a UrhG Rdnr. 1).


Zudem liegt auch keine „Berichterstattung“ im Sinne von § 50 UrhG vor. Die Antragsgegner geben das Werk durch die Einstellung der Leitungsvorlage zum Download vollständig wieder. Die Komplettveröffentlichung des Werks entspricht nicht dem klassischen Fall einer Berichterstattung. Unter einer Berichterstattung kann allenfalls eine inhaltliche Auseinandersetzung gegebenenfalls unter Verwendung einzelner – auch umfangreicher – Zitate, nicht jedoch die bloße – und insoweit kommentarlose – Veröffentlichung eines anderen Werks gesehen werden. Die drei vorangestellten oben zitierten Sätze stellen keine Berichterstattung dar, sondern dienen nur der Einordnung des veröffentlichten Werks. Die Anwendbarkeit des § 50 UrhG scheidet deshalb bereits daran, dass danach die Berichterstattung über ein Werk nach der Zielsetzung dieser Vorschrift ermöglicht werden soll, nicht jedoch eine Berichterstattung, die das Werk selbst zum Gegenstand hat (BGH GRUR 1983, 28, 30 – *Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe II*).

Letztendlich scheidet die Anwendung der Schrankenbestimmung des § 50 UrhG auch daran, dass die Nutzung des Werks nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig ist und dieser Umfang vorliegend durch die Wiedergabe des ganzen Werks überschritten ist. Die Antragsgegner hätten beispielsweise die Möglichkeit gehabt, den Inhalt der Leitungsvorlage in eigenen Worten wiederzugeben oder aus der Leitungsvorlage im zulässigen Rahmen von § 51 UrhG zu zitieren. Eine vollständige Wiedergabe des ganzen Werks durch Einscannen der Leitungsvorlage und der Zurverfügungstellung zum Download war für eine vermeintliche Berichterstattung nicht notwendig.

- c) Das Verhalten der Antragsgegner ist zudem widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG, da kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist. Die von den Antragsgegnern in ihrem Schreiben vom 21. Januar 2014 (Anlage AST 11) angedeutete im Presserecht verankerte Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen einerseits und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit andererseits scheidet bereits an der abschließenden Schrankenregelung des Urheberrechts (vgl. BGH GRUR 2003, 956 ff.). Selbst wenn man eine solche Abwägung vornehmen würde, macht der Umstand, dass, wie auch der Spiegel-Artikel (Anlage AST 5) zeigt, eine ausreichende Information der Öffentlichkeit über den Inhalt der

Leitungsvorlage auch durch eine beschreibende Berichterstattung unter Verwendung einzelner Zitate erreicht werden kann, deutlich, dass die Zugänglichmachung unrechtmäßig ist. Die Zugänglichmachung der Leitungsvorlage führt zu keinem Informationsgewinn, der mit einer darstellenden Berichterstattung nicht erzielt werden könnte.

Wir bitten, uns vom Erlass der einstweiligen Verfügung oder bei etwaigen Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung vorab telephonisch zu benachrichtigen (030-).

  
Rechtsanwältin

  
Rechtsanwalt  


Verteiler:

Gericht 1-fach per Telefax vorab sowie 4-fach per Post



Anlage 1



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON RD Wallner

E-MAIL Z14@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Dezember 2013

AZ Z14-13002/4#187

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER Sperrklausel bei Europawahlen

BEZUG Ihr Antrag vom 17. November 2013

ANLAGE -2-

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 17. November 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung einer in der Zeitschrift DER SPIEGEL vom 14. Oktober 2013 (42/2013) erwähnten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI).

Antragsgemäß übersende ich Ihnen als Anlage die BMI interne Stellungnahme. Ich weise darauf hin, dass der Vermerk lediglich zu privater Kenntnisnahme, jedoch nicht zu Veröffentlichungszwecken nach dem IFG herausgegeben wird:

Es handelt sich um die interne fachliche Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung am 9. November 2011, die nicht zur Veröffentlichung, sondern zur Unterrichtung der Hausleitung des BMI bestimmt war. Daher widerspricht das Bundesministerium des Inneren der Veröffentlichung dieser Meinung seiner fachlich zuständigen Organisationseinheit. Die Veröffentlichung einer internen Stellungnahme ist nicht gleichzusetzen mit der Äußerung der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit. Es handelt sich damit bei dem Ihnen überlassenen internen Vermerk nicht um ein „amtliches Werk“ im Sinne von

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Tumstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 4 § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, das „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ ist.

Darüber hinaus bitten Sie um alle weiteren im BMI im Hinblick auf eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel bei Europawahlen vorliegenden Informationen und Dokumente.

Dazu liegen hier folgende Dokumente vor:

1. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Sperrklauseln bei Europawahlen“ vom 22. November 2011
2. Studie „Eine Sperrklausel bei Europawahlen“ des CEP (Centrum für Europäische Politik) vom Oktober 2012
3. Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Bernd Grzeszick
4. Stellungnahme zur gesetzlichen Wiedereinführung einer Sperrklausel im Europawahlrecht zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
5. Kurz-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (BT-Drucksache 17/13705 und Ausschussdrucksache 17(4) 761) – Anhörung des Innenausschusses vom 10. Juni 2013 – von Wilko Zicht
6. Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Einführung einer 3%-Hürde bei den Europawahlen Anhörung am 10. Juni 2013 im Deutschen Bundestag, Innenausschuss, von Prof. Dr. Franz C. Mayer
7. Stellungnahme zum Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (BT-Drs. 17/13705) für die Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Werner Heun

**Zu 1:**

Über das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Sperrklauseln bei Europawahlen“ vom 22. November 2011 besteht hier keine Verfügungsbefugnis (§7 Abs. 1 Satz 1 IFG). Der Deutsche Bundestag hat einer Herausgabe des Dokuments nicht zugestimmt. Ein Anspruch auf Zugang zu diesem Gutachten nach dem IFG besteht nicht. Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben



SEITE 3 VON 3

wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 13. November 2013 – OVG 12 B 3.12 und OVG 12 B 21.12). Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung.

Der Deutsche Bundestag hat sich ferner sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste vorbehalten und die Zustimmung zur Weitergabe auch insofern versagt.

**Zu 2:**

Studie „Eine Sperrklausel bei Europawahlen“ des Centrums für Europäische Politik (CEP):

Das CEP hat der Herausgabe der hier vorliegenden Studie „Eine Sperrklausel für Europawahlen“ vom Oktober 2012 an die Antragsteller zugestimmt, sich aber unter Berufung auf das Urheberrecht eine Veröffentlichung der Studie vorbehalten.

Das Dokument ist daher als Anlage beigefügt. Die Veröffentlichung durch Sie als Antragsteller ist nicht gestattet.

**zu Nr. 3-7:**

Die Dokumente sind im Internet auf der Website des Deutschen Bundestages abrufbar

([http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung35/Stellungnahmen\\_SV/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung35/Stellungnahmen_SV/index.html)).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz

Bundesministerium des Innern  
 17. Nov. 2011  
 384

Referat VI 5

VI 5 - 121 333-7/1

Berlin, den 16. November 2011

Hausruf: [redacted]

Ref.: [redacted]  
 Ref: [redacted]

Herrn Minister

über

St'in Rogall-Grothe

Herrn AL V

Frau UALn VI

Der B... Minister  
 18.11. 2011  
 V 11  
 222 Abdruck(e):

Herrn PSt Dr. Schröder

Herrn PSt Dr. Bergner

G 11

Referat VI 3 hat mitgezeichnet.

Betr.: Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG (Anlage);

hier: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel

Anlg.: - 1 -

1. **Votum**

Die das Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG tragenden Gründe sprechen gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

2. **Sachverhalt**

Mit Urteil vom 9.11.2011 hat das BVerfG entschieden, dass der bei Europawahlen eine 5-Prozent-Sperrklausel vorsehende § 2 Abs. 7 EuWG mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar und daher nichtig ist.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Einführung einer Sperrklausel in Höhe von 2,5% verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre.

### 3. **Stellungnahme**

Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf den Tenor und die ihn tragenden Gründe. Selbst wenn sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ein Normwiederholungsverbot nicht entnehmen lassen sollte, darf der Gesetzgeber wegen des Grundsatzes der Verfassungsorgantreue jedenfalls die vom BVerfG in einer Entscheidung festgestellten Gründe für die Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht übergehen (vgl. Lechner/Zuck, BVerfGG, 6. Auflage 2011, § 31 Rn. 35).

Dies vorausgeschickt sprechen die das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen tragenden Gründe gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

Das BVerfG hat in seinem Urteil zunächst zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben, an den wahlrechtliche Sperrklausel zu messen sind, hervorgehoben, dass dem Gesetzgeber „für Differenzierungen im Rahmen der **Wahlrechtsgleichheit** (...) nur ein eng bemessener Spielraum“ verbleibe (S. 22 des Urteilsabdrucks). Differenzierungen bedürften „zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, ‚zwingenden‘ Grundes (S. 20 f.). Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliege insoweit einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle, „weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird und gerade bei der Wahlgesetzgebung die Gefahr besteht, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt“ (S. 22).

An diesen Maßstäben gemessen bieten nach Auffassung des BVerfG (S. 24 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*) „die bei der Europawahl 2009 gegebenen und fortbestehenden tatsächlichen und rechtlichen **Verhältnisse** (...) keine hinreichenden Gründe, die den mit der Sperrklausel verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien rechtfertigen. Faktisch kann der **Wegfall von Sperrklauseln (I) und äquivalenter Regelungen** zwar eine spürbare Zunahme von Parteien mit einem oder zwei Abgeordneten im Europä-

ischen Parlament bewirken. Jedoch fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, dass damit **strukturelle Veränderungen innerhalb des Parlaments einhergehen, die eine Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit hinreichend wahrscheinlich erwarten lassen.** Durch die europäischen Verträge sind die Aufgaben des Europäischen Parlaments so ausgestaltet, dass es an **zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln (!) einzugreifen, fehlt.**"

Bereits diese Obersätze im Urteil, die das weitere „Prüfprogramm“ des Gerichts in Bezug auf das Vorliegen legitimer Gründe strukturieren, **beziehen sich nicht auf die konkrete Ausgestaltung einer Sperrklausel in Höhe von 5%, sondern auf Sperrklauseln im Allgemeinen.** Dass für das BVerfG keine verfassungsrechtlich tragenden Gründe für Sperrklauseln als solche bei der Europawahl erkennbar sind; zeigen die nachfolgenden Einzelbegründungen in aller Deutlichkeit.

So steht nach Auffassung des BVerfG (S. 24 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*) „zu erwarten, dass **ohne Sperrklausel und äquivalente Regelungen** die Zahl der Parteien im Europäischen Parlament zunimmt, die nur mit einem oder zwei Abgeordneten vertreten sind“ und „dass es sich dabei um **eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung handelt.**“ Trotz dieses Umstands ist für das BVerfG „nicht erkennbar, dass **durch die Zunahme von Parteien mit einem oder zwei Abgeordneten im Europäischen Parlament dessen Funktionsfähigkeit mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt würde**“ (S. 26). Diese Aussagen beziehen sich nicht auf bestimmte Größenordnungen der Teilnahme kleinerer Parteien an der Sitzverteilung, sondern sind ganz allgemein gehalten, zumal aus Sicht des Gerichts (S. 28) „**keine gesicherten Erkenntnisse zu den Grenzen der Integrationsleistung der Fraktionen vor(liegen), auf die gestützt sich Grenzen hinnehmbarer Fragmentierung der im Europäischen Parlament vertretenen politischen Kräfte bestimmen ließen.**“

Auch die Ausführungen des Gerichts zur anders gelagerten Interessenlage bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der eine 5-Prozent-Sperrklausel gerechtfertigt sei, zeigen deutlich, dass sich die **Gründe im Urteil gegen die Implementierung einer Sperrklausel jedweder Art bei der Europawahl rich-**

ten. Ausgehend von der These des Gerichts (S. 33 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*), dass eine mit der Wahl zum Deutschen Bundestag „vergleichbare Interessenlage (...) auf europäischer Ebene nach den europäischen Verträgen nicht (besteht)“, weil „das Europäische Parlament keine Unionsregierung (wählt), die auf seine fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre“ und auch nicht „die Gesetzgebung der Union von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig (ist), die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde (...)“, „fehlt es an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln einzugreifen, so dass der mit der Anordnung des Verhältniswahlrechts auf europäischer Ebene verfolgte Gedanke repräsentativer Demokratie (Art. 10 Abs. 1 EUV) im Europäischen Parlament uneingeschränkt entfaltet werden kann.“

Schließlich zeigen auch die Ausführungen im Urteil betreffend den Charakter der Europawahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung (S. 37), dass die Stoßrichtung des Urteils gegen jede Art von Sperrklausel gerichtet ist. Denn auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es nach Auffassung des BVerfG nicht, „kleineren Parteien mithilfe einer Sperrklausel den Einzug in das Europäische Parlament zu verwehren. Es sei „nicht Aufgabe der Wahlgesetzgebung, die Bandbreite des politischen Meinungsspektrums – etwa im Sinne besserer Übersichtlichkeit der Entscheidungsprozesse in den Volksvertretungen – zu reduzieren“. Vielmehr sei „gerade auch auf europäischer Ebene die Offenheit des politischen Prozesses zu wahren“, wozu gehöre, „dass kleinen Parteien die Chance eingeräumt wird, politische Erfolge zu erzielen“. „Neue politische Vorstellungen werden“ – so das BVerfG – „zum Teil erst über sogenannte Ein-Themen-Parteien ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es ist gerade Sinn und Zweck der parlamentarischen Debatte, entsprechende Anregungen politisch zu verarbeiten und diesen Vorgang sichtbar zu machen.“

Auch wenn mit dem Tenor des Urteils „nur“ die Sperrklausel in ihrer konkreten Ausgestaltung für nichtig erklärt worden ist, richten sich die tragenden Gründe des Urteils gegen die Implementierung von Sperrklauseln im deutschen Europawahlrecht jedweder Art. Dagegen sind Anhaltspunkte irgendwelcher Art, dass eine niedrigere Sperrklausel verfassungsgemäß sein könnte, im Urteil nicht

enthalten. Angesichts dessen wäre nach dem Urteil eine 2,5-Prozent-Sperrklausel verfassungsrechtlich ebenso wenig zu rechtfertigen wie eine andere Ausgestaltung der Sperrklausel.

Eine gesetzliche Regelung, die die Einführung einer 2,5-Sperrklausel vorsähe, würde alsbald wieder Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden. Auch wenn derzeit nicht nur von der Politik, sondern auch von Seiten der Wissenschaft Kritik an der Entscheidung geübt wird, ist nicht zu erwarten, dass das BVerfG in seiner derzeitigen Besetzung von seiner Entscheidung abweichen wird. Die beiden dissentierenden Richter, Mellinghoff und Di Fabio, sind entweder bereits aus dem Gericht ausgeschieden (Mellinghoff) oder ihre Amtszeit läuft Ende des Jahres 2011 aus (Di Fabio).

[REDACTED]

[REDACTED]



Mit Ihrer Hilfe können wir 2014 FragDenStaat.de weiter betreiben \*

Helfen Sie uns auch 2014 Dokumente zu befreien und Menschen zu helfen:

Bitte spenden Sie für transparente Informationsfreiheit in Deutschland. Erfahren Sie mehr...

[\(/hilfe/spenden/\)](/hilfe/spenden/)

♥Spenden Sie jetzt über betterplace (<https://www.betterplace.org/de/projects/15469-fragdenstaat-de/donations/new>)

Konto: 3009670, BLZ: 830 944 95



IBAN: DE89830944950003009670, BIC: GENODEF1ETK

(<https://flattr.com/thing/520066/FragDenStaat-de>)

[Mehr Optionen \(/hilfe/spenden/#spenden\)](#)

## FragDenStaat.de veröffentlicht Stellungnahme des BMI zur EU-Sperrklausel

Im November 2011 erklärte das Bundesverfassungsgericht die 5% Sperrklausel bei der Wahl zum EU-Parlament für verfassungswidrig. Eine interne Stellungnahme des Bundesinnenministeriums kam kurz nach dem Urteil zu dem Schluss, dass nach der Urteilsbegründung auch eine niedrigere Sperrklausel verfassungswidrig sei. Dennoch brachte die Bundesregierung 2013 eine Gesetzesänderung ein, die die Sperrklausel auf 3 % festlegt, anstatt sie abzuschaffen.

Das BMI gab zwar diese Stellungnahme nach einer IFG-Anfrage heraus, widersprach aber einer Veröffentlichung, da das Dokument nicht für die Veröffentlichung hergestellt worden sei, sondern nur zur Unterrichtung der Hausleitung.

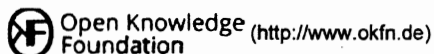
Für FragDenStaat.de ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Dokument nach IFG erfragbar, aber nicht veröffentlichbar sein soll. Alle Dokumente, die nach dem IFG herausgegeben werden können, sind im Interesse der Öffentlichkeit und sollten demnach auch ohne Probleme zugänglich gemacht werden können. Das öffentliche Interesse ist hier besonders gegeben, da in dem vorliegenden Fall die politische Führung von der fachlichen Bewertung abgewichen ist.

Daher finden Sie hier die interne Stellungnahme des BMI zur EU-Sperrklausel zum Download:

[Download Stellungnahme zur EU-Sperrklausel \(/static/docs/vermerk\\_eusperrklausel.pdf\)](/static/docs/vermerk_eusperrklausel.pdf)

FragDenStaat.de ist ein gemeinnütziges Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (<http://www.okfn.de>)

Wenn Sie FragDenStaat.de unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Spende! (</hilfe/spenden/>)



Über uns (</hilfe/ueber/>)    Blog (<http://blog.fragdenstaat.de/>)    Presse (</presse/>)    [@fragdenstaat](#)  
 (<https://twitter.com/fragdenstaat>)    Mailinglist! (<http://lists.okfn.org/mailman/listinfo/fragdenstaat>)    Impressum  
 (</hilfe/ueber/#impressum>)    Behörden (</behoerden/>)    Hilfe (</hilfe/>)    Nutzungsbedingungen  
 (</hilfe/nutzungsbedingungen/>)    Datenschutzerklärung (</hilfe/datenschutzerklaerung/>)